Anlage 5 zu § 15

Ermittlung des Investitionsbetrages

Die Partner des Rahmenvertrages haben sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für Einrichtungen der Leistungstypen 5 - 32, mit Ausnahme von 22 und 25, auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Die im bisherigen Vergütungsverfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (Grundlage: Allgemeine Vereinbarung aus 1983) vereinbarten grundsätzlichen Regelungen und ggf. individuelle Sonderregelungen zur Ermittlung von investiven Vergütungsbestandteilen werden für bestehende Einrichtungen bis auf weiteres fortgeführt.
   Ergänzende Abreden zu den Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung sind zwischen Heim- und Kostenträger wie bisher möglich.

   Vereinbarungsverfahren ab 2002:

   2.1 Die voraussichtlich zu zahlenden Zinsen des Jahres 2002 für die bisher anerkannten langfristigen Darlehen werden einbezogen. Ein Ausgleich zum tatsächlichen Zinsaufwand findet im 2-Jahres-Rhythmus (erstmalig für den Zinsaufwand 2002) statt.
   Die Mieten werden im Rahmen der bisher vereinbarten und anerkannten Modalitäten berücksichtigt.

   2.2 Die Fortschreibung der bestehenden Normal- und Sonderbettenwerte erfolgt im bisherigen System zum 01.01.2002. Fortschreibungsbasis ist der Mai-Index 2001 (s. Anlage).

   2.3 Beginnend mit dem Vergütungsverfahren ab 01.01.2002 werden Kostenveränderungen bei den Instandhaltungs- und Abschreibungspauschalen im zweijährigen Turnus nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistung am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt und berücksichtigt (Basis: Mai-Index des Vorjahres).

3. Unter den Prämissen des Punktes 1 gilt insofern für die erstmalige Ermittlung von Investitionsbeträgen ab 01.01.2002 bei abgestimmten Baumaßnahmen:

   3.1 Eigentumsobjekte

   3.1.1 Investitionsregelung auf der Basis von Herstellungs-/Anschaffungskosten

   Investitionsmaßnahmen bedürfen nach § 76 Abs. 2 letzter Satz SGB XII der vorherigen Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe. Ausgangsbasis für die Ermittlung investiver Folgekosten im Investitionsbetrag ist der sog. Sonderbettenwert als die Summe der Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstücks- und Erschließungskosten) pro Platz. Bei Fördermaßnahmen werden diese nachgewiesen über Schlussabrechnung/Verwendungsnachweise, in anderen Fällen über sonstige geeignete Unterlagen. Sofern von der

Gemeinsamen Kommission Pro-Platz-Werte beschlossen werden, bilden diese die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten. * [1]
In allen anderen Fällen gelten die mit dem Kostenträger einrichtungsspezifisch abgestimmten Pro-Platz-Kosten. Falls im Falle von Kaufobjekten die Höhe der Baukosten nicht zu ermitteln ist, werden die Anschaffungskosten für den Gebäudewert zugrunde gelegt.

3.1.2 Die Einrichtungen verpflichten sich, die bekannten Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Der Finanzierungsplan ist mit dem Kostenträger abzustimmen. Werden Fördermittel nicht bewilligt, hat die Einrichtung das Recht, die entstehende Finanzierungslücke über ein Kapitalmarktdarlehn zu schließen, soweit dies vorher mit dem Kostenträger vereinbart wurde.

3.1.3 Im Investitonsbetrag werden die gezahlten Zinsen für Fremdkapital in der Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung geltenden marktüblichen Zinssatzes berücksichtigt. An der mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten beteiligt sich der Einrichtungsträger mit einer Eigenleistung von 10 %. *2
Das 10 % übersteigende Eigenkapital wird mit 4 % jährlich verzinst. Dabei ist das Ursprungskapital um die jährlichen AfA-Beträge zu reduzieren. Alternativ kann eine Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode über eine Laufzeit von 33 Jahren vereinbart werden.

3.1.4 Bezüglich der Höhe der Abschreibungs- und Instandhaltungssätze gilt die bisherige Systematik gem. beigefügter Tabelle.

3.1.5 Öffentliche Zuschüsse zu den Baukosten werden für das langfristige Anlagevermögen abschreibungsmindernd nach dem bisher angewandten Verfahren in Abzug gebracht. Die Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Stiftung Behindertes Kind gelten als öffentliche Zuschüsse.

3.1.6 Ermittlung sonstiger betriebsnotwendiger Investitionskosten

Sonderregelungen für bewegliche Anlagegüter sind zu treffen, sofern sie mit dem Kostenträger abgesprochen sind. Zuschüsse sind gegenzurechnen.

3.1.7 Für die Fortschreibung gilt die Regelung 2.2.

3.2 Mietobjekte

3.2.1 Investitionsregelungen auf der Basis von Mieten

Für die Anerkennung von Mieten sind die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum zugrunde zu legen.

3.2.2 Instandhaltungs- und Abschreibungsbedarf bei angemieteten Objekten

Für die Refinanzierung von Ersatzbeschaffungen im Inventarbereich und Instandhaltungsaufwendungen werden 1 % für Abschreibung und 0,7 % für Instandhaltung der I-und A-Normalbettenwerte für Einrichtungen ab 1962 unter Beachtung der mietvertraglichen Regelungen berücksichtigt

3.2.3 Abgestimmte Darlehen für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind entsprechend Punkt 3.1.3 zu berücksichtigen.

4. Aufwendungen für angemietete Einrichtungsgegenstände (Telefonanlage, Kopierer usw.), werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bettenwertregelung im Einzelfall in den Investitionsbetrag einbezogen.

[1] Außerplanmäßige Kostensteigerungen sind von der Einrichtung zu begründen, und bei Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbarungsfähig.

Erläuterungen zur Anlage 5 zu § 15 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII
Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

Zu Punkt 1 – Fortführung der bisherigen Regelungen
Die Vertragspartner verpflichten sich, noch in 2001 Verhandlungen zwecks Überprüfung der bisherigen Bettenwertregelungen zu führen mit dem Ziel, spätestens im Jahre 2003 zu sachgerechten Lösungen zu gelangen. Vordringlich ist hierbei:

a) Bei Eigentümerverhältnissen eine kritische Bewertung der bisherigen Bettenwertkategorie „Normalbettenwerte“ bis 1961 vorzunehmen und
b) die Bettenwertregelungen für angemietete Einrichtungen im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen.

Zu Punkt 2 – Vereinbarungsverfahren ab 2002

a) Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Neuermittlung der Investitionsbeträge der Vergütungssatz insgesamt (Summe Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) nicht verändert wird[3].
b) Die Differenzen zwischen den Investitionsbeträgen, die bis zum 31.12.2001 galten und den neuen Investitionsbeträgen per 01.01.2002 werden bei der pflegetäglichen Bemessung der Grundpauschale entweder als Hinzurechnungs- oder Abzugsbetrag berücksichtigt[4] .

zu Punkt 2.2

Bettenwerte, Instandhaltungs- und Abschreibungssätze und Pauschalbeträge ab 2002

	Anteil in %	AfA in %	Abschreibungs-satz in %	
- langfristige Anlagen	70,00	1,50	1,05	
- mittelfristige Anlagen	20,00	6,00	1,20	
- kurzfristige Anlagen	10,00	10,00	1,00	
			rd. 3,25	
			rd. 3,20	
./. 20 % kommunale Zuschüsse von den langfristigen Anlagen			rd. 0,20	
			3,00	
+ Instandhaltung			1,50	für ab 1962 fertig gestellte Heime = 1,2 %
insgesamt			4,50	

			Grundbetrag für die Fort-schreibung DM	Bettenwert ab 01.01.02 DM	I-A Satz %	Pauschalen I-Anteil A-Anteil DM	Zusammen DM
Einrichtung	bis 1961	I	15.000	63.900	1,5	959	1.849
		A	15.000	29.670	3,0	890	
Einrichtung	ab 1962	I	27.500	117.150	1,2	1.406	3.038
		A	27.500	54.395	3,0	1.632	

Preisindex für Wohngebäude in NW für 1965	= 114,4 Punkte	
Preisindex für Wohngebäude in NW für Mai 2001	= 487,4 Punkte	
Steigerung	= 373,0 Punkte	= 326,0 %

Bettenwerte für Instandhaltung:	volle Fortschreibung um 326,0 %
Bettenwerte für Abschreibung:	Fortschreibung lediglich für den kurz und mittelfristigen Bereich = 30 % von 326,0 % = 97,8 %

Zu Punkt 3.1.3 – Verzinsung Eigenkapital

[3] gilt nicht für den Fall der grundsätzlichen Neuvereinbarung der Grundpauschale auf Basis einrichtungsspezifischer Kosten- und Leistungsdaten. Regelungen hierzu sind zwischen den Vertragspartnern im Zuge der Festlegung des Vergütungsverfahrens ab 01.02.2002 noch abzustimmen.

[4] Vgl. Fußnote 3 zu Punkt 2 Ziffer a)

Der vereinbarte Zeitraum der Eigenkapitalverzinsung von 33 Jahren ergibt sich aus den Abschreibungsregelungen für das lang-, mittel- und kurzfristige Anlagevermögen gem. Ziffer 3.1.4 der Anlage zu § 15 des Rahmenvertrages.

zu Punkt 3.1.4 – Instandhaltungs- und Abschreibungssätze

Bei der Berechnung der Pauschalen für Instandhaltung und Abschreibung ist, bezogen auf den jeweils ermittelten Bettenwert, von folgenden Prozentwerten ab Inbetriebnahme auszugehen:

	1. – 5. Jahr	6. – 9. Jahr	ab 10. Jahr
a) Instandhaltung	0,80 %	0,90 %	1,10 %
b) Abschreibung - langfristiger Bereich - mittelfristiger Bereich - kurzfristiger Bereich	 70 % x 1,0 % = 0,70 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	 70 % x 1,2 % = 0,84 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	 70 % x 1,3 % = 0,91 % 20 % x 6,0 % = 1,20 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %
insgesamt	2,70 %	2,84 %	3,11 %
Summe a) + b)	3,50 %	3,74 %	4,21 %

Wurden zu den Baukosten öffentliche Zuschüsse geleistet, sind im entsprechenden prozentualen Anteil die Abschreibungsprozentwerte für den langfristigen Bereich zu kürzen.